

Richtlinie
für die Verleihung des Kulturpreises, des Kulturförderpreises sowie eines Anerkennungspreises des
Landkreises Starnberg

(Beschluss des Kreistages vom 22.05.2000, geändert durch Beschluss vom 23.07.2001, geändert durch
Beschluss vom 28.03.2011, geändert durch Beschluss vom 19.03.2012)

1. Der Landkreis Starnberg verleiht jährlich einen Kulturpreis, einen Kulturförderpreis und einen Anerkennungspreis. Der Kulturpreis ist mit 4.000 € dotiert. Der Kulturförderpreis ist mit 3.000 € dotiert. Der Anerkennungspreis ist mit 2.000 € dotiert.

Sind mehrere Vorschläge preiswürdig, kann der Preis geteilt werden.

Die Auszeichnung unterbleibt, wenn die Jury zu der Auffassung kommt, dass preiswürdige Leistungen nicht vorliegen.

2. Der Kulturpreis wird verliehen an Kulturschaffende, die im Landkreis Starnberg leben und/oder arbeiten und deren herausragende Leistungen Bezug zum Landkreis Starnberg haben.

Der Kulturförderpreis wird verliehen an kulturschaffende Nachwuchskräfte aus dem Landkreis, deren herausragende Begabung besonders förderungswürdig ist.

Der Anerkennungspreis wird verliehen an Personen, die sich in besonderem Maße um das kulturelle Leben im Landkreis verdient gemacht haben.

In Ausnahmefällen kann der Wohnsitz oder Arbeitsplatz des/der Auszuzeichnenden auch außerhalb des Landkreises liegen.

Die Preisträger für den Kulturpreis und den Anerkennungspreis müssen in ihrem künstlerischen Schaffen besondere Leistungen erbracht haben, die keine Einzelergebnisse sind, sondern insgesamt ein herausragendes Wirken im kulturellen Leben des Landkreises darstellen. Die Preise sollen Anerkennung und Ansporn für kulturelle Leistungen geben.

Die Preise können an Einzelpersonen sowie auch Gruppen vergeben werden.

Vorschlagsberechtigt sind alle Landkreisbürger und Vereine sowie die Gemeinden des Landkreises. Eigenbewerbungen sind möglich.

Der Vorschlag ist schriftlich mit einer umfassenden Begründung einzureichen. Presseberichte und andere Abhandlungen können zur Ergänzung beigelegt werden.

3. Der Förderpreis sowie der Anerkennungspreis wird an jede Person nur einmal vergeben. Der Kulturpreis kann an die selbe Person nach Ablauf von 10 Jahren erneut vergeben werden.
4. Die Preise bestehen aus einer Urkunde, einer Medaille und dem in Nr. 1 genannten Geldbetrag.
5. Die Auszuzeichnenden sollen auf einem der folgenden Gebiete tätig sein:
 - 5.1. Musik
 - 5.2. Malerei, Grafik

5.3. Theater, Literatur

5.4. Foto, Film- und Videokunst

5.5. Bildhauerei, Skulpturen

5.6. Denkmalpflege und Archäologie, Brauchtum, Heimat- und Archivpflege, Geschichtsforschung

6. Über die Vergabe der Preise entscheidet eine Jury. Der Jury gehören an:

Der Landrat

Der Kulturreferent des Landratsamtes

Die beiden Kreisheimatpfleger

Je ein Vertreter jeder Kreistagsfraktion

Drei Fachjuroren / Fachjurorinnen, die hauptberuflich Kulturschaffende im jeweiligen Bereich sind und Beziehungen zum Landkreis haben sollen. Diese werden von der interfraktionellen

Arbeitsgruppe Kultur berufen.

7. Anregungen zur Preisverleihung können bis zum 30. April des Folgejahres an das Kulturreferat des Landratsamtes gerichtet werden.